Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf	۷ ۷
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Geeignetheit des Aufstellortes bes	tätigen lassen
	4
Voraussetzungen	5
Voraussetzungen	5 5
	5
Voraussetzungen Erforderliche Unterlagen	5 5
Voraussetzungen Erforderliche Unterlagen Formulare Gebühren	5 5 5
Voraussetzungen Erforderliche Unterlagen Formulare	5 5 5
Voraussetzungen Erforderliche Unterlagen Formulare Gebühren Rechtsgrundlagen	5 5 5 5

Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Unter den Eichen 1 12203 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90299-4660 Fax: (030) 90299-4662

Internet:

https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/ordnung

samt/

E-Mail: ordnungsamt@ba-sz.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Bitte den Eingang von Unter den Eichen nehmen.

Barrierefreie Zugänge



Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Nur mit Termin:

09:00-13:00 Uhr

Dienstag: Nur mit Termin:

09:00-13:00 Uhr

Mittwoch: Keine Sprechstunde

Donnerstag: Nur mit Termin:

09:00-13:00 Uhr

Freitag: Keine Sprechstunde

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine können unter ordnungsamt@ba-sz.berlin.de oder Telefonnummer 030 902994660 vereinbart werden.

Verkehrsanbindungen

S S-Bahn

0.6km S Botanischer Garten

S1

0.8km S+U Rathaus Steglitz

08.05,2024 2/6

S1

U U-Bahn

0.7km <u>S+U Rathaus Steglitz</u> U9

🚥 Bus

0.2km Unter den Eichen/Botanischer Garten

188, M48, N88

0.2km Braillestr.

188, M48, N88

0.4km <u>Händelplatz</u>

188, 283, 285, M85, N88

0.5km <u>Schlossparktheater</u>

188, 283, N88, M48

0.5km Berlin, Carmerplatz

188, 283, N88, 186

Sonstige Hinweise zum Standort

Gebührenfreie Parkplätze stehen nicht zur Verfügung. Der Standort liegt unmittelbar an der Grenze zur Parkraumbewirtschaftung.

Bei akuten Verkehrsbehinderungen und sonstigem eilbedürftigem pflichtwidrigen Verhalten von Mitbürgerinnen und Mitbürgern (auch in geschützten Grünanlagen) wählen Sie bitte die Rufnummer 030/90299-4631 oder 030/90299-4632.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

08.05.2024 3/6

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit -Geeignetheit des Aufstellortes bestätigen lassen

Wer gewerbsmäßige Geld- und Warenspielgeräte aufstellen will, benötigt zunächst eine Erlaubnis der zuständigen Behörde für den Gewerbebetrieb (siehe "Weiterführende Informationen").

Die Aufstellung der Geräte darf nur an Orten erfolgen, deren Geeignetheit zuvor von der für den Aufstellort zuständigen Behörde schriftlich bestätigt worden ist. Für jeden Aufstellort brauchen Sie eine Bestätigung der Geeignetheit. Für die Eignung des Aufstellortes ist zu beachten:

Geld- und Warenspielgeräte dürfen nur aufgestellt werden in:

- Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Das gilt nicht für Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben sowie Betriebe, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt.
- in Beherbergungsbetrieben,
- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
- in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt.

Geldspielgeräte dürfen nicht aufgestellt werden in:

- Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
- Betrieben auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen sowie Betrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.
- in erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben, (z. B. in Gaststätten ohne Alkoholausschank).

Abweichend davon dürfen Warenspielgeräte auch aufgestellt werden:

• auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,

Grundsätzlich dürfen je Betrieb höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen keine alkoholischen Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, darf je zwölf Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Spielgerät, insgesamt jedoch nicht mehr als acht Spielgeräte, aufgestellt werden.

08.05,2024 4/6

Voraussetzungen

Geeigneter Auffstellort

Die Aufstellung darf nur an Orten erfolgen, deren Geeignetheit zuvor von der Gemeinde des Aufstellortes schriftlich bestätigt worden ist.

- Spielgeräte dürfen nur in erlaubnispflichtigen Schank- und Speisewirtschaften, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher aufgestellt werden.
- Warenspielgeräte dürfen darüber hinaus auch auf Volksfesten,
 Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder
 Spezialmärkten aufgestellt werden.
- Gültige Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

(https://service.berlin.de/dienstleistung/327493/)

Bauartzulassung

(https://service.berlin.de/dienstleistung/329637/)

Es dürfen nur solche Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

Erforderliche Unterlagen

 Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes

(unter "Formulare")

Sie müssen einen Antrag stellen, damit Sie eine Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes für das Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit erhalten.

Grundrisszeichnung

Grundriss der für den Aufstellort vorgesehenen Räume (möglichst im Maßstab 1:100)

• Nachweis der gültigen Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

Nachweis durch Vorlage der Erlaubnisurkunde bzw. Kopie

Formulare

 Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberec ht/_assets/winr-204b-gewo-geeignetheitsbestaetigung-aufstellortantrag_bf.pdf)

Gebühren

60,00 bis 400,00 Euro je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- Gewerbeordnung (GewO) § 33c Abs. 3 S. 1
 (https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33c.html)
- Spielverordnung (SpielV)

08.05,2024 5/6

(https://www.gesetze-im-internet.de/spielv/)

- Spielhallengesetz Berlin (SpielhG Bln) § 4 Abs. 2 (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SpielhGBEV1P4)
- Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)
 (https://gesetze.berlin.de/perma?a=VwGebO_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

2 bis 4 Wochen

Weiterführende Informationen

- Hinweise zum Datenschutz (Ordungsämter des Landes Berlin)
 (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberec
 ht/ assets/winr 105 merkblatt dsqvo.pdf)
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Aufsteller-Erlaubnis beantragen (Dienstleistung)

(https://service.berlin.de/dienstleistung/327493/)

 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Bauartzulassung beantragen (Dienstleistung)

(https://service.berlin.de/dienstleistung/329637/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Erteilung der Geeignetheitsbestätigung ist bei dem für den Aufstellort zuständigen Ordnungsamt zu stellen.

08.05.2024 6/6